

Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim

Auf der Grundlage des § 92 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Gebühren werden für die Teilnahme am Unterricht (Unterrichtsgebühr) sowie für die Miete (Mietgebühr) von Instrumenten erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer (Musikschüler) sowie die Mieter der Instrumente.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern bzw. Mietern der Instrumente sind der oder die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Mietgebühren ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Anmeldung zum Unterricht bzw. mit dem Mietbeginn des Instrumentes.
- (2) Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Schuljahres, so wird für jeden Kalendermonat bis zum Schuljahresende ein Zwölftel der Jahresgebühr, beginnend rückwirkend zum 1. d. Monats, in dem der Unterricht / die Miete aufgenommen wurde, berechnet. Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

1) Die Unterrichtsgebühr wird in 12 Teilbeträgen zum 3. des folgenden Monats fällig (jeweils 1/12 der Jahresgebühr des laufenden Schuljahres). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

2) Bei ausgebliebener Zahlung des vorangegangenen Teilbetrags wird festgelegt, dass ab dem Folgemonat jeweils ein Teilbetrag von 2/12 der Jahresgebühr zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig wird, bis die Altforderung beglichen ist.

(3) Die Gebührenschuldner sollen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung erteilen.

Ausnahmen regelt auf Antrag der/die Leiter/in der Kreismusikschule.

§ 6 Fälligkeit der Mietgebühren

(1) Die Mietgebühren werden in 12 Teilbeträgen zum 3. des Monats fällig (jeweils 1/12 der Jahresgebühr des laufenden Schuljahres).

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Vertragsdauer kann individuell vereinbart werden. Sie bedarf der Schriftform. Die in der Anlage 2 der Gebührensatzung bestimmte Jahresgebühr wird entsprechend der Vertragsdauer anteilig auf eine monatliche Gebühr umgerechnet.

(3) Der Vertrag zur Miete eines Musikinstrumentes kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

§ 7 Gebührenermäßigungen

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften werden in Einzelfällen Gebührenermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt. Soweit mehrere Ermäßigungstatbestände gleichzeitig bei einem Teilnehmer zutreffen, findet derjenige Anwendung, welcher die höchste Ermäßigung gewährt.

Es gibt grundsätzlich drei Arten der Ermäßigung, die zur Anwendung kommen können:

- Sozialermäßigung
- Familienermäßigung
- Mehrfachermäßigung

(2) Keine Gebührenermäßigungen werden auf folgende Unterrichtsangebote gewährt:

- Kurs mit 8 mal 30 Minuten
- Kurs mit 8 mal 45 Minuten
- Schnupperstunden
- Sonstige Ensemble ohne Instrumental- oder Vokalfach

(3) Gebührenermäßigungen werden auf den monatlichen Verrechnungsbetrag gewährt.

§ 8 Sozialermäßigung

(1) Teilnehmer, die selbst bzw. deren Personensorgeberechtigte ein geringes Einkommen haben, können nach Maßgabe der **Anlage 3**, die Bestandteil der Satzung ist, eine Sozialermäßigung auf die jeweilige Unterrichtsgebühr erhalten.

(2) Ermäßigungen sind bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Bescheinigungen möglich für

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII.
- Student/innen, Auszubildende, Teilnehmer/innen am FÖJ/FSJ u. ä. ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Sozialermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Sozialermäßigungen werden erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Wird der Antrag während des laufenden Schuljahres gestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für den laufenden Monat und jeden noch verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende um ein Zwölftel des Jahresermäßigungsbetrages.

(5) Ändern sich die Einkommensverhältnisse im Laufe des Schuljahres, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dieses unter Vorlage neuer Nachweise mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem Monat der Änderung, bei Einkommensverschlechterungen jedoch erst ab dem Monat der Mitteilung neu berechnet.

§ 9 Familien- und Mehrfachermäßigungen

Familien- und Mehrfachermäßigungen werden ohne Antrag gewährt.

(1) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern, Kinder oder Geschwister) an Unterrichtsangeboten der Kreismusikschule teil, so ermäßigt sich die Gebühr für die weiteren Mitglieder wie folgt:

Anzahl Teilnehmer in der Kreismusikschule	Ermäßigung der Unterrichtsgebühr je Teilnehmer
2 Teilnehmer und mehr	um 25 v. Hundert

Maßgeblich für die Reihenfolge der Familienmitglieder bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Familienermäßigung ist jedoch, dass bei Anmeldung zum Unterricht entsprechende Angaben zu den weiteren Familienmitgliedern gemacht werden. Erfolgt die Mitteilung erst nachträglich, so wird die Ermäßigung erst ab dem Monat der Mitteilung gewährt.

(2) Belegt ein Teilnehmer mehrere Unterrichtsfächer in einem Schuljahr, so erhält er für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 25 v. Hundert der Kursgebühr. Maßgeblich für die Reihenfolge bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes der Fächer ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 10 Gebührenbefreiungen

- (1) Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern Musiktheorie und Ensemblesmusizieren ist für Musikschüler, die ein Instrumental-, Vokal- oder Tanzfach belegen, gebührenfrei.
- (2) Teilnehmern, die im Landeswettbewerb "Jugend musiziert" einen der ersten drei Plätze belegen, kann auf Antrag gebührenfrei eine weitere wöchentliche Förderstunde im Umfang von 30 min. im betreffenden Unterrichtsfach gewährt werden, sofern im jeweiligen Fach entsprechende Unterrichtskapazitäten vorhanden sind. Diese Förderstunde ist zeitlich auf das auf den Wettbewerb folgende neue Schuljahr begrenzt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Weder bei zeitweiser Nichtteilnahme am Unterricht noch bei einem Ausscheiden vor dem Ende des Schuljahres erfolgt grundsätzlich eine Erstattung oder ein Erlass von Gebühren.
- 2) Scheidet ein Musikschüler deshalb vorzeitig aus, weil er seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder des Landkreises, in welchem er bei Aufnahme in der Kreismusikschule gewohnt hat, verlegt bzw. kann ein Schüler aufgrund von Krankheit, Kur oder ähnlichen Gründen länger als 3 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtteilnahme bis zum Schuljahresende ein Zwölftel der zu zahlenden Gebühr erlassen bzw. die gezahlte Gebühr erstattet. Ein Nachweis (wie z.B. ein ärztliches Attest) ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die von der Kreismusikschule zu vertreten sind, so erfolgt bis zu einem Ausfall von drei Unterrichtsstunden je Schuljahr keine Gebührenerstattung. Für jede weitere Unterrichtsstunde, die ausfällt, werden 2 v. Hundert der entrichteten bzw. bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegten Jahresgebühr erstattet.

§ 12 Kündigung

- (1) Zum 30.11. des ersten Schuljahres besteht die Möglichkeit, mit einer Frist von vier Wochen den Unterrichtsvertrag schriftlich zu kündigen.
Außerhalb dieses außerordentlichen Kündigungstermins ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahreshalbjahr (31.01.) und Schuljahresende (31.07.) möglich.
- (2) Der Vertrag kann von Seiten der KMS fristlos gekündigt werden, wenn die Gebührenschuld trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Landkreises Ludwigslust vom 01.08.2010 und des Landkreises Parchim vom 01.01.2011 außer Kraft.

Parchim, den 07. Januar 2013

Christiansen

Landrat